

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 2. Juni 2023

Teil II

161. Verordnung: Gründungskонvent-Vergütungsverordnung

### 161. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Gründungskонvents des Institute of Digital Sciences Austria (Gründungskонvent-Vergütungsverordnung – GKVV)

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022, wird verordnet:

#### Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Gründungskонvents gemäß § 6 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022.

#### Festlegung der Vergütung

§ 2. (1) Die Vergütung für die Mitglieder des Gründungskонvents beträgt in den ersten 12 Monaten der Tätigkeit pro Monat:

|                                                                  |              |
|------------------------------------------------------------------|--------------|
| Einfaches Mitglied                                               | EUR 2.000,-- |
| Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender | EUR 4.000,-- |
| Vorsitzende oder Vorsitzender                                    | EUR 4.500,-- |

(2) Ab dem 13. Monat der Tätigkeit beträgt die Vergütung pro Monat:

|                                                                  |              |
|------------------------------------------------------------------|--------------|
| Einfaches Mitglied                                               | EUR 1.000,-- |
| Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender | EUR 1.200,-- |
| Vorsitzende oder Vorsitzender                                    | EUR 1.500,-- |

(3) Den Mitgliedern des Gründungskонvents sind die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Reisekosten und (sonstige) Barauslagen zu ersetzen. Reisekosten und (sonstige) Barauslagen unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und haben sich an der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 zu orientieren.

#### Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Tätigkeiten im Zeitraum von Oktober 2022 bis zum Inkrafttreten der Verordnung sind gemäß § 2 Abs. 1 abzugelten.

Polaschek

